

**Erteilung von Aussagegenehmigungen
an Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte
der Polizei Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 31. 8. 2020 — 25.21-03011/37 B —

— VORIS 20411 —

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

Bezug: RdErl. v. 16. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 416)
— VORIS 20411 —

Nummer 7 Abs. 1 des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 12. 2020“ wird durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2020 S. 914

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von Fährreedereien im Inselverkehr
zur Sicherung der Versorgung der ostfriesischen Inseln
(„Sonderprogramm Inselversorger“)**

Erl. d. MW v. 28. 8. 2020

— 34-30510/Sonderprogramm Inselversorger —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes Niedersachsen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Unterstützungshilfen. Diese werden Unternehmen gewährt, die Fährverkehr von niedersächsischen Häfen zu den ostfriesischen Inseln betreiben und deren Geschäftstätigkeit aufgrund der behördlichen Restriktionen im Kampf gegen die Pandemie stark eingeschränkt wurde (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG).

Ziel der Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung ist es, durch einen Ausgleich von Einnahmeausfällen und erhöhten Fixkosten aufgrund von coronabedingten Hygienekonzepten die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Fährreedereien und damit die Versorgung der ostfriesischen Inseln und die Aufrechterhaltung des touristischen Verkehrs sicherzustellen, indem ein Anteil des negativen Betriebsergebnisses durch eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO ausgeglichen wird.

1.2 Die Gewährung der Unterstützungshilfen erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Kumulativ kann eine Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — erfolgen.

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützungshilfe zur Sicherung der Inselversorgung wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die

- a) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen,
- b) nicht bereits am 31. 12. 2019 in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — waren. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, vgl. § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.
- c) seit dem 1. 1. 2019 regelmäßig einen Inselverkehr zwischen mindestens einem niedersächsischen Hafen und einer ostfriesischen Insel betreiben und die „Inselversorgung“ ein Geschäftsfeld darstellt, für welches ein eigener Jahresabschluss einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorliegt.

4. Definitionen zur Antragsberechtigung

4.1 Als Unternehmen i. S. von Nummer 3 gilt jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zumindest eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten hat. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Diese Ausführungen gelten unbeschadet des für die Einhaltung des Beihilferechts maßgeblichen beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs.

4.2 Mit der Antragstellung haben die Unternehmen darzustellen, dass im Zeitraum vom 16. 3. 2020 bis 31. 5. 2020 ein negatives Betriebsergebnis (Earnings before Interests and Taxes [EBIT]) erzielt wurde.

4.3 Wird eine Unterstützung über den 31. 7. 2020 hinaus beantragt, hat der Antragsteller ebenso eine Prognose für das EBIT der zusätzlich beantragten Fördermonate (bis maximal Dezember 2020) einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung zur Sicherung der Inselversorgung

5.1 Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50 % des negativen Betriebsergebnisses EBIT im Förderzeitraum gewährt. Dies gilt ausschließlich für das Ergebnis aus dem Inselverkehr des Unternehmens (Nummer 3 Buchst. c), welches dann, wenn auch andere Tätigkeiten ausgeführt werden, durch eine geschäftsfeldspezifische Aufschlüsselung (Kostenträgerrechnung) einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen ist. Das maßgebliche EBIT ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens.

5.2 Der mögliche Förderzeitraum beginnt am 16. 3. 2020 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2020.

5.3 Die Bemessung der konkreten Höhe der Unterstützungshilfe orientiert sich an der tatsächlichen Entwicklung des Betriebsergebnisses im Förderzeitraum. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

5.4 Bereits aus anderen öffentlichen Programmen erhaltene Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie in Form von Zuschüssen sind auf den Förderbetrag anzurechnen.

5.5 Die Unterstützungshilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit i. S. von Nummer 3 Buchst. c vor dem 31. 12. 2020 dauerhaft einstellt. Die Bewilligungsstelle darf keine Auszahlung vornehmen, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Antragstellende seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder Insolvenz angemeldet hat.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke werden im Internet unter www.nbank.de bereitgestellt. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren. Die Anträge sind der Bewilligungsstelle auf postalischem Wege bis zum 30. 11. 2020 einzureichen.

6.3 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen i. S. der Nummer 5.4 und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Beihilfe aus. Erfolgt ergänzend eine Förderung nach der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

6.4 Nach Ablauf des Förderzeitraumes, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 2021, legen die Antragsteller die tatsächlichen Betriebsergebnisse für die jeweiligen Fördermonate vor.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 41/2020 S. 914

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition

Erl. d. MW v. 1. 9. 2020 — 35-32329/1400 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen,

die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Somit wird das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft belebt und erfüllt damit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Mit den Investitionen sollen mittelfristig Beschäftigung gesichert und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (Banz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Hauptberuf, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und
- die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO —.

3.3 Abweichend von Nummer 3.2 können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4.2 Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

4.3 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.